

**Mitteilung des Senats vom 24. Oktober 2000****Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1999 \*)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1999 und gibt dazu gem. § 84 Landeshaushaltsordnung (LHO) die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 1999 der Freien Hansestadt Bremen ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1999 vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 419) in Einnahme und Ausgabe auf

**5.948.491.720 DM**

— siehe Gesamtrechnungsnachweisung S. 19, Spalte 6 —

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1999 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft — Verwaltung — ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (S. 20) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (S. 20) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von – 65.647.928,94 DM aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 21 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt

**– 1.266.595.021,22 DM.**

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Sonder-BEZ (Sanierungsbetrag) sowie der Inanspruchnahme des Kreditmarktes und der Entnahmen aus Rücklagen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt und Verstärkung der Rücklagen.

Auf den Seiten 22/23 sind die Abweichungen zwischen dem Haushaltssoll und den Rechnungsergebnissen nach Einzelbereichen dargestellt.

In Anlage 1 (S. 25) sind erhebliche Solländerungen und Abweichungen gegenüber dem Einnahme- bzw. dem Ausgabesoll dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nachbewilligungen geleistet, die gemäß § 9 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1999 vom Haushalts- und Finanzausschuss be-

\*) Die Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1999 ist den Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet worden und kann außerdem bei der Verwaltung der Bürgerschaft — Bibliothek — eingesehen werden.

geschlossen wurden. In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (S. 37).

Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 7 der Haushaltsrechnung (S. 5 bis 18).

Die Anlage 2 (S. 38) enthält gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen (nach Einzelplänen) erlassenen Beträge. Zusätzlich sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (S. 39) werden gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen per 31. Dezember 1999 mit Übersichten über Beteiligungen, Forderungen, Rücklagen, Treuhandvermögen bei der BIG, Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen sowie eine Darstellung über den Grundbesitz des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (S. 57) beigefügt.

Für die in Anlage 4 (S. 59) aufzuführenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschafts-/Eigenbetriebe stand für „Justiz-Dienstleistungen“ bei Drucklegung kein geprüfter Jahresabschluss zur Verfügung.

Gemäß Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds vom 23. November 1999 (Brem.GBl. S. 271) wird die Jahresrechnung 1999 des Bremer Kapitaldienstfonds beigefügt (S. 60).

Anlage 5 (S. 63) enthält nachrichtlich die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 1999 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat zuleiten.

**Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO Entlastung zu erteilen.**